

25 Jahre Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft oder die Sozialisierung der Verluste

Autor(en): **Silberroth, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

27. Jahrgang

Dezember 1948

Heft 12

M. SILBERROTH

25 Jahre Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft oder Die Sozialisierung der Verluste

I. Vorgeschichte der SHTG

Die Krisenanfälligkeit des Hotelgewerbes könnte an keinem Einzelbeispiel krasser illustriert werden, als an jenem, das der Verfasser am Beginn seiner Anwaltspraxis erlebte. Anno 1912 verstarb im Engadin der Eigentümer eines mittelgroßen Hotels zweiten Ranges. Das Nachlaßinventar ergab einen Aktivenüberschuß von einer Million Franken. Bei Kriegsende aber, im Jahre 1918, war das ungeteilte Erbe passiv geworden. Und nun stellte sich die Verantwortlichkeitsfrage gegenüber dem Vormund der minderjährigen Kinder des Erblassers, der, als Leiter der Filiale einer Privatbank am Weltkurort, einen Teil der auf dem Hotel aufgelaufenen Hypothekarzinsen jenes Instituts aus dem Sparbüchlein der Mündel getilgt hatte...

In seinem Referat vor der ständerätlichen Kommission in Sachen Zwangsvollstreckung und Gläubigergemeinschaft bei Gemeinden präsentierte der St. Moritzer Gemeindepräsident Carl Nater am 13. August 1945 eine beredete Statistik, aus der hier nur wenige Zahlen zitiert seien:

Von der Eröffnung der Rhätischen Bahn (1903) an bis zur Volkszählung im Jahre 1930 stieg die Einwohnerzahl von 1600 auf 4000, um bis 1945 auf 2200 zurückzufallen, während die 6000 Hotelbetten mit 100 Millionen Anlagewert und 42 Millionen Grundpfandschulden sich kaum reduzierten. Dabei kann St. Moritz ohne Fremdenverkehr im besten Falle 300 Personen ernähren. Nicht weniger als 84 Prozent der Logiernächte (1934/35: 388 000, 1943/44: 112 000) entfallen auf Ausländer! Am 31. Dezember 1944 verzeichnete Sankt Moritz:

	1929	1938	1941	1943
Schweizergäste	673	800	723	579
Ausländer	4969	3535	63	67

Wollte der Bund dem sonst unvermeidlichen Zusammenbruch eines namentlich für die Kantone Bern, Graubünden, Waadt, Wallis und Tessin lebenswichtigen Gewerbes nicht untätig zusehen, der den Kredit der Eidgenossenschaft in Mitleidenschaft gezogen hätte, so mußte er rasch und wirksam intervenieren.

Die Notverordnung über die allgemeine Betreibungsstundung vom 2. September 1914, die Notverordnungen vom 2. November 1915 und 3. Januar 1917 betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges, die allgemeinen Änderungen des Nachlaßvertragsrechtes vom 27. Oktober 1917 sowie kantonale Organisationen («Bündner Kreditgenossenschaft», «Oberländer Hilfskasse» im Kanton Bern und andere) wirkten als Sauerstoffzufuhr an einen agonisierenden Wirtschaftssektor. Kapital- und Zinsenstundung, Kapital- und Zinsenverzicht oder Schuldreduktion in außeramtlichen Vereinbarungen machten häufig gerichtliche Entscheidungen entbehrlich.

Als jedoch der Zerfall der fremden Währungen und die Verarmung der vom Kriege betroffenen Länder in touristischer Beziehung geradezu zu einer Schließung der Schweizer Grenzen und zur totalen Leerung nicht nur der Luxushotels führte, sondern auch des bescheidensten Gasthofes im hintersten Bergtal, da genühten rechtliche Notschutzmaßnahmen allein nicht mehr, war ohne *finanzielle Bundeshilfe* nicht auszukommen. So wurde am 14./16. April 1921 mit einem dringlichen, dem Referendum entzogenen Bundesbeschluß die *Schweizerische Hoteltreuhandgesellschaft (SHTG)* mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Franken ins Leben gerufen, woran der Bund mit 1,5 Millionen Franken sich beteiligte.

Die an der Generalversammlung vom 12. September 1921 konstituierte Gesellschaft hatte sich unter anderem zum Zwecke gesetzt, den Angehörigen des Hotelgewerbes, die durch den Krieg unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten waren, bei der Sanierung ihrer Verhältnisse mit Rat und Tat beizustehen. Als Mittel hierzu waren in Aussicht genommen:

a) fachmännische Prüfung und Feststellung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Situation einzelner Hotelunternehmungen und ihrer künftigen Aussichten.

b) Durchführung von privaten Sanierungsverhandlungen mit den Gläubigern, ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Nachlaßverfahrens und dessen Ausdehnung auf Pfandschulden.

c) Mitwirkung bei gerichtlichen Nachlaßverträgen, gegebenenfalls unter Übernahme der Funktionen eines Sachwalters.

d) Gewährung von verzinslichen, eventuell auch unverzinslichen, soweit möglich hypothekarisch oder sonstwie sicherzustellenden Darlehen,

nötigenfalls selbst Gewährung von Beiträgen à fonds perdu behufs Aufbringung der bei Sanierungen erforderlichen Bezahlungen.

e) Beschaffung der Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit von Hotelunternehmungen vermittelt Nachholung der während des Krieges unterbliebenen Reparaturen und Umbauten, soweit diese sich als unumgänglich notwendig erweisen.

f) Mitwirkung bei Liquidationen, Stilllegungen und Überführung von Hotelgeschäften in Unternehmungen mit anderer wirtschaftlicher Zweckbestimmung.

Parallel mit der Gründung der SHTG liefen weitere rechtliche Schutzmaßnahmen, wie die Verordnung betreffend die Nachlaßstundung und das Pfandnachlaßverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920, die «spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft treten». Welcher Optimismus bitterböses desavouiert werden sollte!

Mit dem sogenannten *Hotelbauverbot* vom 16. Oktober 1924 wurde die *Bedürfnisklausel* für das Hotelgewerbe eingeführt, die – zumindest in der Kurorts- und Saisonhotellerie – bis heute sich durchgesetzt hat als erster Schritt zu einer *Planwirtschaft im Fremden-gewerbe*. Ihre Notwendigkeit ist von einem Bankfachmann treffend also begründet worden:

«Der dem Fremdenverkehr anhaftende Nachteil einer plötzlich alles überflutenden, aber rasch wieder abnehmenden Hochwelle führt immer und immer wieder zu einem Erweiterungsdrang und zur Schaffung von Anlagen, die später mangels genügender andauernder Hochfrequenz unwirtschaftlich bleiben. Ohne einschränkende Vorschriften würden daraus neue, nicht zu unterschätzende Gefahren entstehen.»

II. Die drei ersten Tätigkeitsperioden der SHTG

Die Tätigkeit der SHTG gliedert sich in vier Perioden. Die erste Periode datiert vom 1. November 1921 bis 1. November 1926, die Liquidationsperiode vom 1. November 1926 bis 29. Mai 1931, die Nachliquidationsperiode vom 21. November 1932 bis zum Ausbruch des neuen Weltkrieges im Jahre 1939, und die laufende seit dem Jahre 1939.

In der ersten Periode schon mußte der Bund der SHTG am 30. Juni 1922 eine Subvention von 5 Millionen Franken bewilligen und am 15. Oktober 1924 weitere 3 Millionen; mit der im Jahre 1924 einsetzenden Besserung der Frequenzen, die auch noch bis zum Jahre 1929/30 anhalten sollte, schien das schweizerische Fremden-gewerbe über dem Berg zu sein. Dies machte sich

auch bei der SHTG fühlbar; konnte sie doch pro 1924 eine Dividende von 4 Prozent ausschütten, pro 1925 und später noch sogar 5 Prozent. Es gingen Rückzahlungen von Darlehen ein, und von der zweiten Bundessubvention von 3 Millionen Franken ist sogar nur eine Million beansprucht worden. In der Generalversammlung vom 28. April 1926 konnte das Aktienkapital auf einen Zehntel abgeschrieben werden. Nach der Erledigung des letzten Gesuches durfte der Jahresbericht sich rühmen, «daß es uns unter sparsamer Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Bundesmittel gelungen ist, eine allgemeine und ohne unser Eingreifen unabwendbare Katastrophe, die weite beteiligte Kreise in Mitleidenschaft gezogen hätte, zu verhindern und Hunderte von Hotelbetrieben lebensfähig zu erhalten und einer bessern Zukunft entgegenzuführen».

Mit einem Aufwand von 5½ Millionen Bundessubvention waren 37,8 Millionen Schulden abgebaut worden.

Aus der Liquidationsperiode (1926 bis 1931) interessiert ein von der SHTG befürworteter, aber gescheiterter Versuch des Schweizerischen Hoteliersvereins und des Verbandes schweizerischer Badekurorte, die aus Kapitalrückzahlungen usw. an den Bund zurückgeflossenen Gelder von etwa 3 Millionen «im Interesse der schweizerischen Hotellerie» und für «interne Verkehrszwecke» zur Verfügung stellen zu lassen.

Zur Beschleunigung der Liquidation der Gesellschaft wurde ab 1. Oktober 1931 die Durchführung der noch pendenten Geschäfte der *Fides Treuhandvereinigung* in Zürich übertragen. Wer hätte damals geahnt, es würde dieses Mandat bis auf den heutigen Tag prolongiert werden müssen . . .!

Als die SHTG am 29. Mai 1931 die *Auflösung und Liquidation* beschloß, stellte ihr Bundesrat Schultheß im Ständerat das Zeugnis aus, daß «keine Hilfsaktion des Bundes so rationell und sparsam gewirtschaftet und mit verhältnismäßig so bescheidenen Mitteln große Erfolge erzielt habe».

Leider sollte die Liquidation der SHTG sich sehr bald schon als verfrüht erweisen. Der amerikanische Börsenkrach im Jahre 1929 leitete die Weltwirtschaftskrise ein, und von dieser wurde das schweizerische Fremden-gewerbe sehr bald in die Katastrophe miteinbezogen. Deutsche und englische Gäste blieben aus, wiederum kamen die Hotelschuldner in Verzug.

«Hilf uns, König Oedipus!» flehte eine Eingabe des Schweizerischen Hoteliersvereins, unterstützt durch die Schweizerische Handelskammer, vom 24. Februar 1932 den Bund an. Diese Eingabe löste den neuen *Bundesbeschuß vom 30. September 1932* aus. Durch ihn wurde die Liquidation der SHTG rückgängig gemacht und der Bundesrat zu einer weiteren Subvention bis zu 3 ½ Millionen an die SHTG ermächtigt. Gleichzeitig wurde ein lang-

jähriges Postulat des Hotelpersonals verwirklicht und die *Paritätische Arbeitslosenversicherung* («PAHO») geschaffen, der jeder Hotelier beitreten mußte, *ehe* er um Bundeshilfe nachsuchen konnte, und zwar – seit 1934 – mit seinem gesamten versicherungspflichtigen und noch nicht anderweitig versicherten Personal.

Auf den gleichen Tag – 30. September 1932 – wurde auch ein Bundesbeschluß betreffend das *Pfandnachlaßverfahren* erlassen, der im wesentlichen die bisherige Ordnung bis 1940 übernahm hinsichtlich *Stundung* fälliger Kapitalien, des Ausschlusses der Verzinslichkeit der im eidgenössischen Schatzungsverfahren für ungedeckt erklärten Kapitalforderungen, usw.

Hier hakten nun die Bauern ein, als der Bundesrat beabsichtigte, die Schutzmaßnahmen auch auf *andere notleidende Gewerbe* auszudehnen; blieben diese Wünsche wegen des einhelligen Widerstandes der Banken und des Ständerates auch unerfüllt, so mußte das jetzt gegebene Versprechen an die Landwirtschaft durch eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Vorlage später doch eingelöst werden. (Vgl. die Bundesbeschlüsse vom 28. September 1934 und 23. Dezember 1936, 20. Dezember 1938 und 11. Dezember 1941 sowie das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 20. Dezember 1940 usw.)

Immer wieder lösen nun neue und erweiterte rechtliche Hilfsmaßnahmen des Bundes einander ab. Immer wieder wird die Stellung des Schuldners verbessert, jene des Gläubigers aber durch Auferlegung gewaltiger Verzichte preisgegeben. Aus Raumnot muß hier davon abgesehen werden, die einzelnen Phasen dieses kolossalen Schuldenabbaues im Detail darzustellen.

Hand in Hand mit solchen Maßnahmen geht eine fortschreitende *Bevormundung des subventionierten Betriebes*, der weitgehend einer Geschäftsaufsicht der SHTG unterstellt wird, ohne deren Zustimmung weder neue Grundstückbelastungen vorgenommen, noch vom Hotelier Bürgschaften eingegangen werden dürfen. Welchen *variablen Zinsfuß* der Schuldner entrichten muß, bestimmt nicht mehr der Gläubiger, sondern die SHTG auf Grund der von ihren Organen periodisch erstellten Revisionsberichte.

Einschaltungsversuche des *Gewerbestandes* zugunsten der Lieferanten und Handwerker, der Verlustträger bei den Sanierungen, scheitern am Gegenargument, daß ohne Bundeshilfe der Zusammenbruch des Hotelunternehmens unvermeidbar gewesen wäre, wobei die Gläubiger häufig ganz leer hätten ausgehen müssen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhange ist, daß als Folge des Hilfsmaßnahmebeschlusses vom 5. April 1935 der Bundesrat am 12. Juni 1936 die zwischen dem Schweizerischen Hotelierverein und der Union Helvetia ver-

einbarte *Trinkgeldordnung* im Gastgewerbe für allgemeinverbindlich erklären konnte.

III. Die neue Periode ab 1939

Als im Herbst 1939 der zweite Weltkrieg ausbrach und dieses Elementarereignis mit einem Schläge alle Hoffnungen auf eine dauernde Sanierung des schweizerischen Hotelgewerbes begrub, verwaltete die SHTG bei 400 Hotelbetrieben ausstehende Bundesgelder im Betrage von nicht weniger als 13 Millionen Franken. Bei diesen 400 Betrieben waren 92 größere oder kleinere Banken, 15 Versicherungsgesellschaften und 25 Gläubigergemeinschaften als Gläubiger engagiert mit einem Totalkapital (ohne fällige Zinsen) von 135½ Millionen Franken. Da leuchtet sofort ein, vor welche gewaltige neue Aufgabe die SHTG als Treuhänderin sich plötzlich gestellt sah.

Die *rechtliche Grundlage* für das Durchhalten der Hotel- (und Stickerei-) Industrie bildete nun die *Notverordnung* vom 22. Oktober 1940 (ergänzt durch jene vom 1. Januar 1942). Zum ersten Male wurde hierbei auch dem kantonalen und kommunalen Fiskus ein bedeutendes Opfer aufgeladen. Die *Barabfindung mit 25 bis 50 Prozent* für die Zinsrückstände wurde auch auf ausstehende Steuern und Abgaben selbst dann erstreckt, wenn diese pfandgesichert waren! Diese Auflage wirkte sich zum Beispiel für *St. Moritz* so katastrophal aus, daß der ohnehin notleidenden Gemeinde auf legislatorischem Umweg unter die Arme gegriffen werden mußte¹.

Ein neuer Subventionsbeschluß vom 24. Februar 1942 stellte der SHTG 2 Millionen Franken Hilfsgelder zur Verfügung und «höchstens» 3 Millionen für Vorschüsse gegen gesetzliches Pfandrecht.

In jene Periode fällt auch die mit Geldern der SHTG durchgeführte *Stilllegung lebensunfähiger Betriebe*, sei es durch Abbruch, sei es durch verän-

¹ Dem schwer geprüften Fremdenort wäre schon längst der Schnauf ausgegangen, hätte er nicht, dank dem, nun erschöpften, Überbrückungskredit von 800 000 Franken durch den Kanton und dank der gesetzlich befohlenen Nachsicht der Gläubigergemeinschaft der Obligationäre, Jahr für Jahr über Wasser gehalten werden können aus den Erträgnissen seines kommunalen Elektrizitätswerkes. In diesem hat sein langjähriger Direktor Theophil Hauck, ein von seinem Beruf als Berufung besessener Techniker und Kaufmann, Vorbildliches geleistet und mit der das Landschaftsbild verschönernden Regulierung und Stromverwertung der Oberengadiner Seen sich selbst ein Denkmal gesetzt. Wer Haucks quietschlebig geschriebene Geschäftsberichte des Werkes liest, wird feststellen können, daß auch in der Staatswirtschaft, ohne die Zündschnur der «privaten Initiative» und ohne «Eigeninteresse», Großes geleistet werden kann. Wird Davos, dessen Konzession an seine EW-AG demnächst abläuft, nicht zuletzt im Interesse seiner Steuerzahler, an St. Moritz sich ein Beispiel nehmen?

derte Zweckverwendung. Davon wurden 15 Häuser erfaßt mit 1086 Gastbetten und einem Kostenaufwand von 188 000 Franken.

Nicht zuletzt animiert durch das *Bundesgesetz über die Entschuldung der Landwirtschaft* mit einem Budget aus Bundesmitteln von über 100 Millionen Franken, drängte nun das Hotelgewerbe auf eine *radikale Entschuldung durch Abschreibung der Kapitallasten auf die Höhe des Ertragswertes der Liegenschaften*.

Diese Bemühungen führten zum *Entschuldungsgesetz vom 28. September 1944*, das in 91 Artikeln nicht nur die Stundung von Kapital- und Zinsforderungen, Steuern und Abgaben regelt, sondern auch den Nachlaß und die Abfindung dieser Schulden, vor allem aber der *ungedeckten Pfandkapitalforderungen*.

Bundesrichter Dr. Carl Jaeger, der mit Fug und Recht als Vater nicht nur dieses Gesetzes, sondern der Hotelschutzgesetzgebung schlechthin angesprochen werden darf, äußert sich geradezu begeistert über dieses Entschuldungsgesetz in seinem letzten, bald nach seinem Tode erschienenen Werke².

Mit diesem Gesetz sei der Weg freigelegt worden, um «die vielen, nur noch auf dem Papier stehenden, mit den realen Werten nicht mehr übereinstimmenden, die Hotellerie aber trotzdem drückenden Pfandkapitalien aus der Welt zu schaffen!»

Die *Gläubiger*, und zu diesen gehören vor allem die Kantonalbanken, allerdings haben kaum Veranlassung, in diesen Hymnus miteinzustimmen . . .

Anders als beim bäuerlichen Entschuldungsgesetz ist hier kein Maximalbetrag der zu investierenden Bundesgelder fixiert worden; eine Schätzung der SHTG gelangt immerhin «für die nächsten Jahre» zu einem mutmaßlichen Kapitalbedarf von 30 Millionen für die Entschuldung und von 35 Millionen für die Hotelerneuerung.

Das neue Gesetz verleiht der Eidgenössischen Schätzungskommission eine geradezu diskretionäre Gewalt; denn die Kommission und, gestützt auf ihr Gutachten, die SHTG bestimmen souverän, welche vermeintlich ungedeckten Pfandkapitalien «aus der Welt zu schaffen» sind; der Gläubiger aber ist entmachtet und enteignet. In den wenigsten Fällen nur kommt es zu einer ge-

² *Die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft 1921 bis 1946. 25 Jahre Krise der schweizerischen Hotelindustrie und ihre Überwindung mit Hilfe des Bundes. Mit einem Rück- und Ausblick von Direktor Dr. O. Michel. 1948. Art. Institut Orell Füßli AG, Zürich.*

Eine bewundernswerte Altersleistung des 79jährigen Spezialisten des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes und eine Fundgrube wertvollen Quellenmaterials zum Studium der schweizerischen Volkswirtschaft. Die in unserem Artikel verwerteten Daten sind der Darstellung Jaegers entnommen.

richtlichen Sanierung; denn nicht nur war der aus der Zermatter Hotel-Dynastie stammende frühere Direktor Dr. Franz Seiler ein Meister in der «Kunst des Sanierens», der «in überaus glücklicher Weise eine Synthese zwischen dem Staat und dem privatwirtschaftlichen Denken herzustellen und zu bewahren gewußt hat»; auch sein Nachfolger aus dem Basler Hotelgewerbe (Hotel Euler), Dr. O. Michel, der seinem Vorgänger diesen Lorbeerkranz windet, versteht sich, bei aller auch ihm eigenen bestechenden Liebenswürdigkeit, ausgezeichnet auf das Rezept: «Und bist du nicht willig, so brauch' ich – die Eidgenössische Schätzungskommission und das Entschuldungsgesetz!»

IV. Die Rechtsform der SHTG

Als private Erwerbsgesellschaft gegründet, mit dem Bunde als Hauptaktionär, dem ein weitgehendes Aufsichts- und Kontrollrecht zustand, bezahlte die SHTG bei ihrer Liquidation im Jahre 1926 den größten Teil des Aktienkapitals zurück. Im Laufe der Jahre hat sich dieser rechtliche Charakter mit den neuen, der SHTG übertragenen Bundesaufgaben aber geändert, was anlässlich der Neufassung der Statuten vom 30. April 1945 deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Hier ist von einem Dividendenanspruch der Aktionäre keine Rede mehr.

Die Originalität der SHTG sieht Jaeger darin, daß sie «als Privatgesellschaft neben privaten Aufträgen (für Revisionen usw.) auch den öffentlichen Auftrag ausführt, die von der öffentlichen Hand zur Stützung des Hotelgewerbes bereitgestellten öffentlichen Mittel zweckmäßig und nach den Weisungen der zuständigen staatlichen Organe und unter ihrer Aufsicht zu verteilen, und zwar in den privatrechtlichen Formen des Darlehensvertrages unter Ausschaltung des Bundes als Gläubiger, wogegen sie ihm gegenüber privatrechtlicher Schuldner der betreffenden Subventionsbeträge wird, die aber nur im Liquidationsfalle und soweit sie nicht zu amortisieren sind, geltend gemacht werden können, den herbeizuführen oder zu verhindern der Bund selbst jederzeit in der Lage ist».

Ähnlich wie die mit Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1932 geschaffene «Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie», übt die SHTG *in rein privatrechtlichem Gewande öffentlich-rechtliche Funktionen* aus. Daß hierbei die *bestehende Privatrechtsordnung außer Kraft gesetzt wird*, nimmt Jaeger in Kauf, obschon er als Beschützer eben dieser Privatrechtsordnung seinerzeit die schärfste Feder führte gegen die Entschuldung der Gemeinden St. Moritz und Montreux, die ihrerseits ja wieder das Opfer der von ihm mit

höchstem persönlichen Einsatz patronisierten Hotelentschuldung geworden sind. Dort aber wollte Jaeger nichts wissen von der «Verletzung der wohl-erworbenen Rechte der Obligationäre».

An diesen von ihm vehement geführten Abwehrkampf hat Jäger offenbar nicht gedacht, als er zum 25jährigen Bestande der SHTG feststellte:

«Was der Bund zu diesem Zwecke vorgekehrt hat, tat er formell gestützt auf die allgemeine Zweckbestimmung des Bundes in Art. 2 der Bundesverfassung, das heißt ‚zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt‘, die auch gestört oder gefährdet ist, wenn ein einzelnes Glied der Gesamtheit schwer leidet. Es bedeutet aber eigentlich schon eine Vorwegnahme der ihm in den neuen Wirtschaftsartikeln des BV (Art. 31^{bis}, Abs. 3) ausdrücklich überbundenen Aufgabe, ‚nötigenfalls in Abweichung von Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe‘.»

Schlußwort

Die «Schweizer Spende» an die Hotellerie darf sich sehen lassen³. In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluß über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen vom 22. Oktober 1948 wird der Gesamtaufwand des Bundes für Aktionen, die der Hotellerie direkt oder indirekt zugute kamen, auf 79 Millionen Franken errechnet, gemäß folgender Aufstellung:

	Millionen Franken
Förderung des Fremdenverkehrs 1918—1947	32
Arbeitsbeschaffung im Fremdenverkehr seit 1939	4
Hotelrenovations- und Reparaturaktion seit 1939	7
Subventionen an die SHTG 1922—1942	19
Darlehen an die SHTG 1940 und 1942	5
Darlehen an die SHTG auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. September 1944 und des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1945	12
	<u>79</u>

Daß darum — besonders in dem am meisten betroffenen Kanton Graubünden, wo die auf Steigerungen gezogenen sogenannten *Bankenhôtels* häufi-

³ Dieser Umstand verhinderte nicht, daß vor zwei Jahren eine dumm-dreiste Opposition in Davos mit der Parole «Genug Schweizer Spende!» gegen weitere Bettenbelegungen durch tuberkulöse Kriegsoffer sogar in öffentlichen Versammlungen Sturm lief und dem Verfasser in Wahlflugblättern das unverzeihliche Verbrechen ankreidete, *arme Kranke* nach Davos gelockt zu haben...

ger als anderswo anzutreffen sind — eine generelle Abneigung gegen weitere und neue Engagements geradezu zu einem Kapitalstreik gegenüber der Hotellerie geführt hat, ist begreiflich. Diese Haltung müßte, wenn sie fort dauern sollte, «*zwangsläufig zur Verstaatlichung des Hotelkredites führen*», malt Direktor Dr. Michel in seinem «Rück- und Ausblick» an die Wand. Einverstanden; aber dann müßte vorher oder gleichzeitig noch allerhand anderes verstaatlicht werden; ist doch der «*Plan Cottier*» in der Versenkung verschwunden, der eine in der Luft des Bankettsaales begeistert aufgenommene originelle Selbsthilfeorganisation der Hotellerie in Vorschlag gebracht hatte⁴.

Die Krise in der schweizerischen Hotelindustrie ist — entgegen dem Untertitel der Jubiläumsschrift — nicht überwunden; daß aber diese Industrie durchstehen konnte, dankt sie ausschließlich der «*Eidgenossenschaft als der stärksten Solidaritätsgemeinschaft in unserm Bundesstaat*» (Jaeger, S. 11). Dabei haben Handel und Baugewerbe, unter viel Schweiß und Tränen, geblutet, aber auch die öffentliche Hand hat unerhörte Opfer bringen müssen. Kantonalkassen, Kantone und Gemeinden sind mit einem sehr wesentlichen Teil der Hotelschutzmaßnahmen belastet worden. Auf diese Weise ist ein Teil der Bundeshilfe auf dem Wege des Umlageverfahrens von den meist selbst hilfsbedürftigen öffentlichen Korporationen in Kanton und Gemeinde finanziert worden. Insbesondere haben die vorgangsfreien Amortisationspfandtitel der SHTG als Entwertung erster Hypotheken sich ausgewirkt⁵.

Daß die schweizerische Hotellerie vom *Marshall-Plan* nicht nur zu gewinnen hat, liegt auf der Hand; erhält doch z. B. das Hotel-Konkurrenzland Österreich allein fürs erste schon 50 Millionen Dollar plus private Kredite zur Ausstattung seiner Hotellerie, was uns zu um so vermehrteren Anstrengungen und Aufwendungen nötigen wird, als das gleiche wie für Österreich auch für Frankreich und Italien gilt.

Die schweizerische Hotellerie ist mit dem internationalen Reiseverkehr aufs engste verflochten und hat, solange die Freizügigkeit im Personen- und Devisenverkehr gestört ist, keine Existenzgrundlage⁶.

⁴ Der Direktor des Amtes für Verkehr hatte die obligatorische Erhebung einer Abgabe auf jede Logiernacht vorgeschlagen, sowie deren Verwendung zur Entschuldung und Erneuerung der schweizerischen Hotellerie...

⁵ Vergleiche Interpellation der sozialistischen Fraktion im Großen Rat von Graubünden vom 19. November 1941 und die — unbefriedigende — Beantwortung derselben durch die Regierung vom 28. November 1941.

⁶ Das Hochkonjunkturjahr 1946 darf nicht zu Fehlschlüssen verleiten; denn von sechs Millionen Ausländerübernachtungen entfielen über eine Million auf die amerikanischen Urlauber und 537 000 Logiernächte auf die Schweizer-Spende-Aktion, so daß dem normalen Ausländerverkehr nur die Hälfte der für 1937 auf den ausländischen Touristenverkehr entfallenden Verpflegungstage zugeschrieben werden können. Obschon im letz-

Bei einem Baukostenindex von 200 Prozent, einer Teuerung des Geschirr- und Wäscheersatzes von 95 bzw. 160 Prozent, der Brennmaterialpreise von 250 Prozent hinken die Hotelpreise den Hotelkosten nach. Das Problem der Preisschere bleibt nach wie vor akut.

Dort wo der Fremdenverkehr den Hauptpfeiler der Volkswirtschaft bildet, wie zum Beispiel in Graubünden, kann der Kanton aus eigener Kraft sich nicht länger halten. Darum wird sehr bald der Appell an den Bund um weitere «Sozialisierung der Verluste» in der Hotellerie just von der Seite aus nicht verstummen, die stets als anti-etatistisch sich gebärdet und in der Sепtembersonne der Bundesversammlung der *Motion Grimm* über die staatliche Zentralisierung des Importes ein wortreiches Begräbnis bereite. Die zwingende Notwendigkeit der *Planung* in ganzen Wirtschaftssektoren durch den Bund (Hotellerie, Landwirtschaft, Mietrecht, Preisgestaltung, Rubateller-Weinpanscherei) ist kein Hohelied auf den wirtschaftlichen Liberalismus und die «freie Wirtschaft». Sogar dem Konservativen Eden erscheinen «die vom Liberalismus geschaffenen Zustände nach den Lehren der letzten Jahre und Jahrzehnte als solche der Anarchie und Unordnung» (Votum Gitermann zur Motion Grimm). Und in Graubünden werden die fünf stockbürgerlichen Mitglieder des Kleinen Rates – übrigens sehr zu Recht! – nicht müde, den Bund um *Verstaatlichung* der Bündner Bahnen anzuflehen. Es ändern sich die Zeiten . . .

Mit dem Wochenbericht des Zürcher Bankhauses Julius Bär & Co. (Nr. 44) stellen aber auch wir die Frage: «Wo soll die schweizerische Wirtschaft hinkommen, wenn die Wirtschaftenden sich von Staates wegen Gewinne sichern wollen und wenn man ihnen die Verluste aus Fehldispositionen gütigst abnimmt?»

Die schweizerische Hotellerie der Kur- und Sportorte ist konstitutionell wie strukturell aufgebaut auf der Nachfrage der sogenannten «gueti-Lüt»-Klientel. Da diese Schicht immer mehr im Schwinden begriffen ist – Herr Neureich ist ein ephemeres Kriegs- und Nachkriegsprodukt –, muß eine neue angeworben werden. Reisekassen-Proletariat und proletarisierte Mittelschicht mögen als Hotel-Klientel der Zukunft einem Oberst Bon («Suvretta», Sankt Moritz) oder einem Hans Badrutt («Palace», St. Moritz) kalte Schauer über

ten Jahr die Ausländer-Übernachtungen auf 8 437 000 angestiegen sind, womit sie den Vorkriegsstand (1937: 8 068 000) erheblich überschritten, warnt der 24. Geschäftsbericht der SHTG pro 1947, angesichts der unsicheren zwischenstaatlichen Verhältnisse, der totalen Reisesperren kapitalarmer Länder, des Umstandes, daß England einen Teil des nach der Schweiz geleiteten Tourismus in Gold finanzieren muß, vor einem unbegründeten Optimismus.

den Rücken hinunterlaufen lassen; aber auch unsere Hotellerie wird der *sozialen Umschichtung in einer neuen Welt* Rechnung tragen müssen, soll die Zeit nicht über sie hinweggehen und zwangsläufig zur totalen Verstaatlichung dieses Industriezweiges dort führen, wo dieser heute schon nicht mehr voll handlungsfähig ist.

Der aus Bundesmitteln entschuldete Hotelier ist nicht mehr «Herr im Haus». Seine Dispositionsfähigkeit ist durch das Entschuldungsgesetz vom 28. September 1944 noch stärker als früher beschnitten worden. Er steht unter der geschäftlichen Aufsicht der SHTG, das heißt des Bundes⁷. Hier gibt es kaum noch jenen «Weg zurück», von dem Dr. Michel träumt (S. 161/2). Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird, früher oder später, auf die Bevormundung des Einzelbetriebes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine zumindest teilweise *Verstaatlichung der Hotelindustrie folgen*. Bis dahin aber ist vorläufig noch die SHTG aus dem wirtschaftlichen Organismus der Schweiz nicht mehr wegzudenken. Sie hat zuerst mit den «Sünden der Väter» aufgeräumt und dann als planwirtschaftlicher Kleinstaat in einem planlos operierenden Wirtschaftssektor Ordnung und System eingeführt.

Zu dieser 25jährigen Sisyphusarbeit ist dem Institut und seinen Mitarbeitern zu gratulieren.

⁷ Daß der Bevogtete gerne den Vormund vor fertige Tatsachen stellt, ist eine alltägliche Erscheinung; wo aber die Eigenmächtigkeiten, zum Beispiel bei Erneuerungs-Investitionen, in die Zehntausende und Hunderttausende Franken gehen, sollte die SHTG mit adäquateren Sanktionen einschreiten als bisher, schon aus generalpräventiven Gründen.